Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMBA-2018-29368/172-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Gmunden, 16.11.2026

ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;
Kalkschottergrube „Ohlsdorf Nord II“;
wesentliche Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes
(Durchführung von Auflockerungssprengungen);
Ansuchen um mineralrohstoffrechtliche Genehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, 4694 Ohlsdorf, Unterthalham Straße 2, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, datiert mit 20.10.2026, GZ: 2627166, ausgearbeitet von der FRIEDL ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Karl Lötsch-Straße 10, um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des mit Bescheid der Oö. Landesregierung (UVP-Behörde) vom 27.11.2017, AUWR-2016-229166/135-St, genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes der Kalkschottergrube Ohlsdorf Nord II (Gewinnungsstätte auf Flächen der Gst.-Nr. 876/1, 886/3, 892/1, 892/2, 893, 894/1 und 894/3, alle Katastralgemeinde Ehrenfeld, Gemeinde Ohlsdorf), und zwar zur Durchführung von Auflockerungssprengungen auf einem örtlich begrenzten Sprengfeld mit einer Fläche von ca. 2,28 ha innerhalb der genehmigten Gewinnungsstätte auf Teilflächen der Gst.-Nr. 876/1 und 893, beide Katastralgemeinde Ehrenfeld, Gemeinde Ohlsdorf, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Ohlsdorf, Sitzungssaal 1. Stock	
Datum: Montag, 14.12.2026	**Zeit: 09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.
Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Ohlsdorf oder bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung
- an der Amtstafel der Gemeinde Ohlsdorf
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)
- durch Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung (Bezirksrundschau Salzkammergut)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an die in den §§ 81, 116 Abs. 3, Z 1, 2 und 4 MinroG, angeführten Parteien. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde sowie die Verlautbarungen der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk als Ladung.

Die Gemeinde Ohlsdorf wird ersucht,

a) an der Verhandlung teilzunehmen und die Bürgermeisterin oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
b) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 80, 81, 83, 115 Abs. 3, 116 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idgF.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.